

INHALT	SEITE
84. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 26, Teilbereich A	191
85. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26, Teilbereich B	195
86. Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtbetriebe Unna für das Haushaltsjahr 2012	197
87. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Kursangeboten der Jugendkunstschule	198
88. 1. Änderung zur Honorarordnung der Jugendkunstschule	200
89. Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	202

84.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen, Teilbereich A: Hochschulgebiet“ vom 10.11.2011**

Aufgrund der §§ 2 (1), 4 a (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29.09.2011 den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen, Teilbereich A: Hochschulgebiet“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (s. auch Lageplan) umfasst im Wesentlichen den ehem. bundeseigenen Teil der Landesstelle Unna-Massen sowie die Zufahrt ‚Auf der Tüte‘ und wird begrenzt:

- im Norden von den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 177, 128, 97/2, 154, Flur 9, Gemarkung Massen,
- im Osten von der westlichen Grenze der Buderusstraße,
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 715, 727, 681, Flur 9, Gemarkung Massen, der östlichen Grenze der Straße Auf der Tüte und der Wasserkurler Straße und
- im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 352, 134, 728, Flur 9, Gemarkung Massen sowie den westlichen Grenzen der Straße Auf der Tüte und der Lippestraße.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen, Teilbereich A: Hochschulgebiet“, gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3.

Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen, Teilbereich A: Hochschulgebiet“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

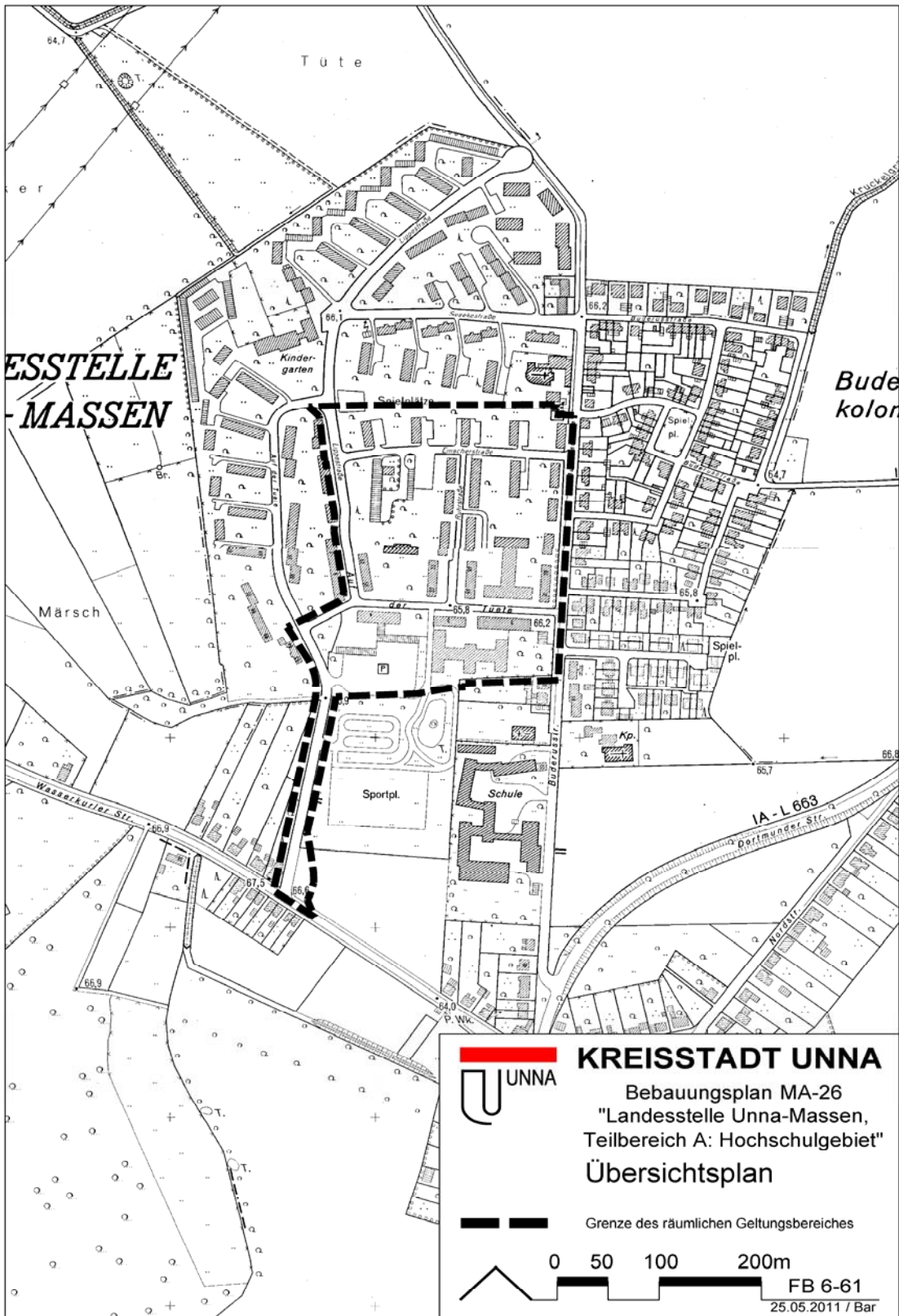
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 10. 11. 2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl.KrStUN 84-24/ 24. November 2011

85.

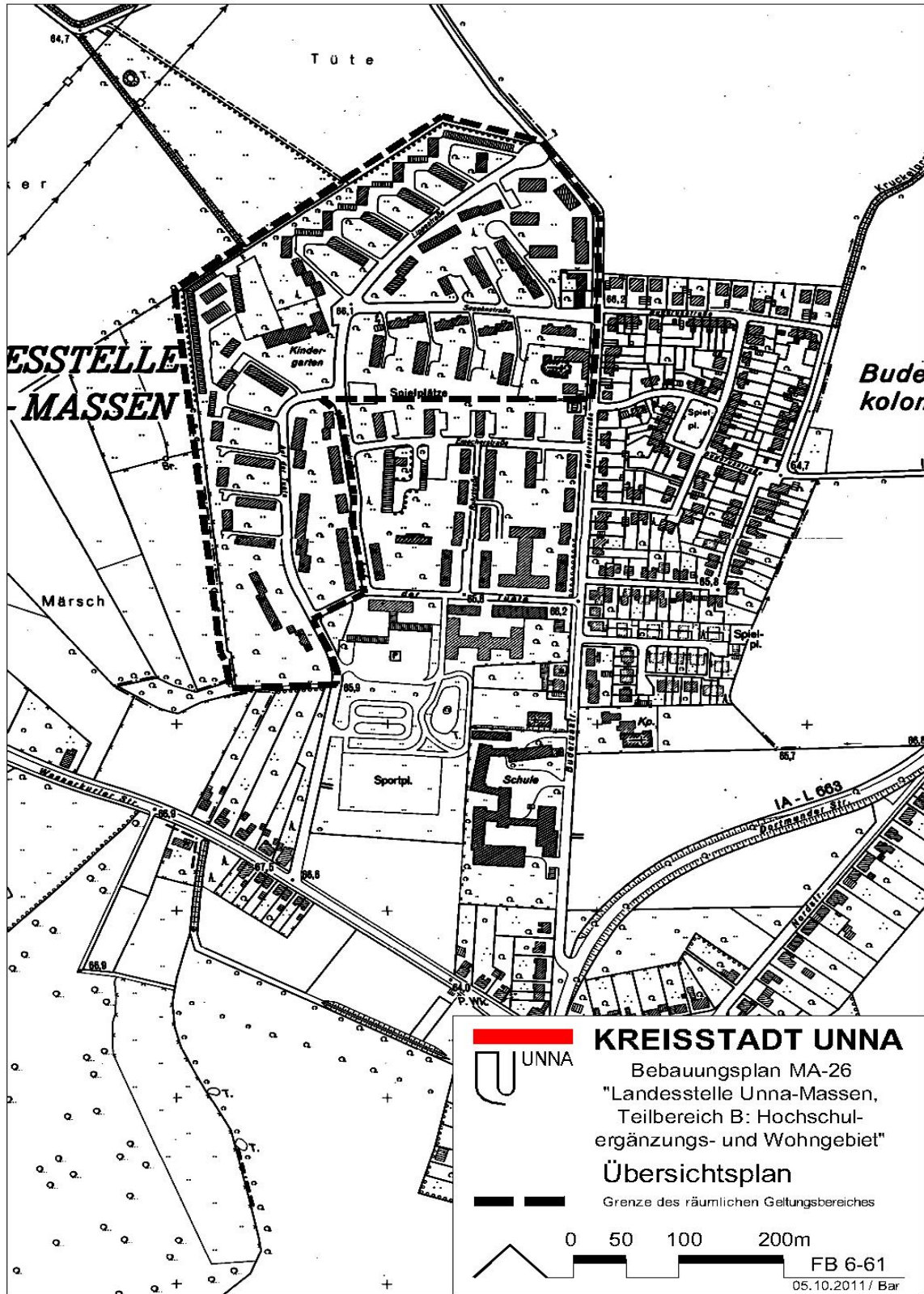
Bekanntmachung**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26
„Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B Hochschul- und Wohngebiet**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen zu einem Hochschul- und Wohngebiet zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna am 19.10.2011 beschlossen den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet gem. § 30 (1) BauGB aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt (s. auch Lageplan):

- im Norden von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 177, 168, Flur 9 Gemarkung Massen,
- im Osten von den östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 169, 646, 647, 177, 176, alle Flur 9 Gemarkung Massen, den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 176 und 177, Flur 9 Gemarkung Massen, sowie der Lippestraße und der Straße ‚Auf der Tüte‘,
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 728, Flur 9 Gemarkung Massen und
- im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 728, 155, 177, Flur 9, Gemarkung Massen.

Unna, 10.11.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



86.

Öffentliche Bekanntgabe**Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtbetriebe Unna
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtbetriebe Unna für das Haushaltsjahr 2012 liegt ab dem **29. November 2011** während der Dauer des Beratungsverfahrens des Rates zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie u. g. öffentlich aus.

Die Beschlussfassung im Rat der Kreisstadt Unna erfolgt voraussichtlich am 15. Dezember 2011.

Dienststunden:

Montag – Donnerstag: 08:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr

Adresse:

Kundenzentrum der Stadtbetriebe Unna
Viktoriastraße 12
59425 Unna

Gegen den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtbetriebe Unna für das Haushaltsjahr 2012 können Einwohner der Kreisstadt Unna oder Abgabepflichtige **Einwendungen in der Zeit vom 29. November 2011 bis einschließlich 13. Dezember 2011** bei der vorgenannten Adresse schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Unna, 24.11.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 86-24/ 24. November 2011

87.

Bekanntmachung**Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Teilnahme an den Kursangeboten der Jugendkunstschule in
der Kreisstadt Unna vom 22.12.2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271)) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S.394), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Kursangeboten der Jugendkunstschule in der Kreisstadt Unna vom 22.12.2009 beschlossen:

§ 1

(1) An § 2 „Gebührentarif, 1. Musikbereich“ wird nach der Gebührenaufzählung in Ziff. 1.3 hinter „Die Ensemblekurse sind“ „in der Regel“ eingesetzt und folgender Satz ergänzt: Sollten auf besondere Nachfrage zusätzliche Ensemblekurse nur unter der Bedingung eingerichtet werden, dass deren Kosten teilweise aus Fremdmitteln finanziert werden, ist eine Gebühr in der Höhe zu erheben, dass die verbleibenden Restkosten gedeckt werden (z.B. Kooperationsprojekte). Die Ermäßigung beträgt ein Drittel der nicht ermäßigten Gebühr*.

(2) An § 7 „Unterrichtsversäumnis“ wird folgende Ziff. 3 ergänzt:
3. Schülervorspiele, Theateraufführungen oder besondere Projektwochen gelten als Unterricht. Dieser alternative Unterricht kann bis zu 3 Mal jährlich stattfinden.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Unna, 24.11.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Kursangeboten der Jugendkunstschule in der Kreisstadt Unna vom 22.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 24.11.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 87-24/ 24. November 2011

88.

Bekanntmachung**1. Änderung zur Honorarordnung der Jugendkunstschule in der Kreisstadt Unna vom 22.12.2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Honorarordnung der Jugendkunstschule in der Kreisstadt Unna vom 22.12.2009 beschlossen:

§ 1

An § 4 Ziff. 2 wird folgender Satz ergänzt:
Für die Vorbereitung von Workshops können bis zu 1/3 der Stunden, die der Kurstag dauert, angerechnet werden.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Unna, 24.11.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung zur Honorarordnung der Jugendkunstschule in der Kreisstadt Unna vom 22.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 24.11.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 88-24/ 24. November 2011

89.

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Andreas Sieger von der SPD-Fraktion ist am 08. November 2011 verstorben.

Herr Andreas Sieger ist direkt in den Rat der Kreisstadt Unna gewählt worden. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt der unter Nr. 45 der Reserve-liste der SPD geführte und als Ersatzbewerber von Herrn Andreas Sieger bezeichnete

Djawad Tadayyon, Am Kastanienhof 82 a, 59423 Unna,

in den Rat der Kreisstadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an

Einspruch

beim Wahlleiter der Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, eingelegt werden.

Unna, den 23. November 2011

gez. Werner Kolter
Wahlleiter

Abl.KrStUN 89-24/ 24. November 2011